

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.07.2023	Jahrgang 2023
---------------	--	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.07.2023	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	640
18.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023	641
19.07.2023	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung	643
19.07.2023	Märkischer Kreis	5. Satzung vom 19.07.2023 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010	645



Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Schreiben der Enervie

Die Enervie gibt in der Stellungnahme vom 20.02.2023 den Hinweis, dass sich im Tietmecker Weg zahlreiche Versorgungsleitungen bzw. -anlagen befinden, die zu sichern sind.

Stellungnahme:

Der Hinweis wurde an den Fachdienst 80 Liegenschaften weitergeleitet. Das Leitungsrecht wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

2. Schreiben des Märkischen Kreises Fachdienst 44

Der Märkische Kreis weist in seiner Stellungnahme vom 20.02.2023 auf den Altstandort Nr. 00/0316 in der Nähe des Geltungsbereichs der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 hin. Der Altstandort wurde 2015 nutzungsbezogen saniert. Der Märkische Kreis bittet um die Ergänzung eines Hinweises zum Altstandort in der Begründung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf den Altstandort wurde entsprechend der Anregung des Märkischen Kreises in die Begründung aufgenommen.

3. Schreiben des Fachdienstes 37 Feuerwehr

Die Feuerwehr weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung, die sich bis dato in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet, weiterhin sichergestellt werden muss. Weiter dient die öffentliche Verkehrsfläche als Zufahrt zu den bauordnungsrechtlich erforderlichen Feuerwehrezufahrten und muss weiter zur Anfahrbarkeit verfügbar bleiben.

Stellungnahme:

Die Hinweise der Feuerwehr sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und werden bei einer möglichen zukünftigen Bebauung im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

4. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR

a) Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) weist in seinem Schreiben vom 07.02.2023 darauf hin, dass der neue Grundstückseigentümer die öffentliche Abwasseranlage zum Restbuchwert von der SELH AöR abzukaufen hat. Weiter ist die Eintragung eines Kanalrechts für die Kanäle ab Schacht Nummer 51243 und 51238 auf dem Flurstück 862 erforderlich.

Stellungnahme:

Der Betrieb Seuster KG wurde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes über die Verpflichtung zur Übernahme der Abwasseranlage unterrichtet.

b) Bedenken werden gegen die Lage der Baugrenze in westlicher Richtung zur Straße „Kerkhagen“ geäußert. Um eine Überbauung der Endschächte 51243 und 51238 auszuschließen, ist ein Abstand der Baugrenze von 6,00 m von der Grundstücksgrenze an erforderlich.

Stellungnahme:

Eine Verlagerung der Baugrenze auf sechs Meter von der Grundstücksgrenze sieht der Fachdienst 61 als nicht erforderlich. Zu einem ist die Gefahr der Überbauung der Endschächte gering, da die einzige Zufahrt zum Betriebsgrundstück lediglich über diese Anbindung an die Straßenverkehrsfläche „Kerkhagen“ gegeben ist. Zum anderen würde eine Verlagerung der Baugrenze um weitere drei Meter in das Flurstück 862 hinein eine mögliche Überbauung der restlichen Abwasseranlage samt anderen Kanalschächten nicht ausschließen. Bei einer Überbauung der ehemaligen Straßenfläche „Tietmecker Weg“ wäre es möglich die Abwasseranlage, die sich dann im Besitz des ansässigen Betriebes befindet, auf Kosten des Betriebes an die neuen Erfordernisse anzupassen.

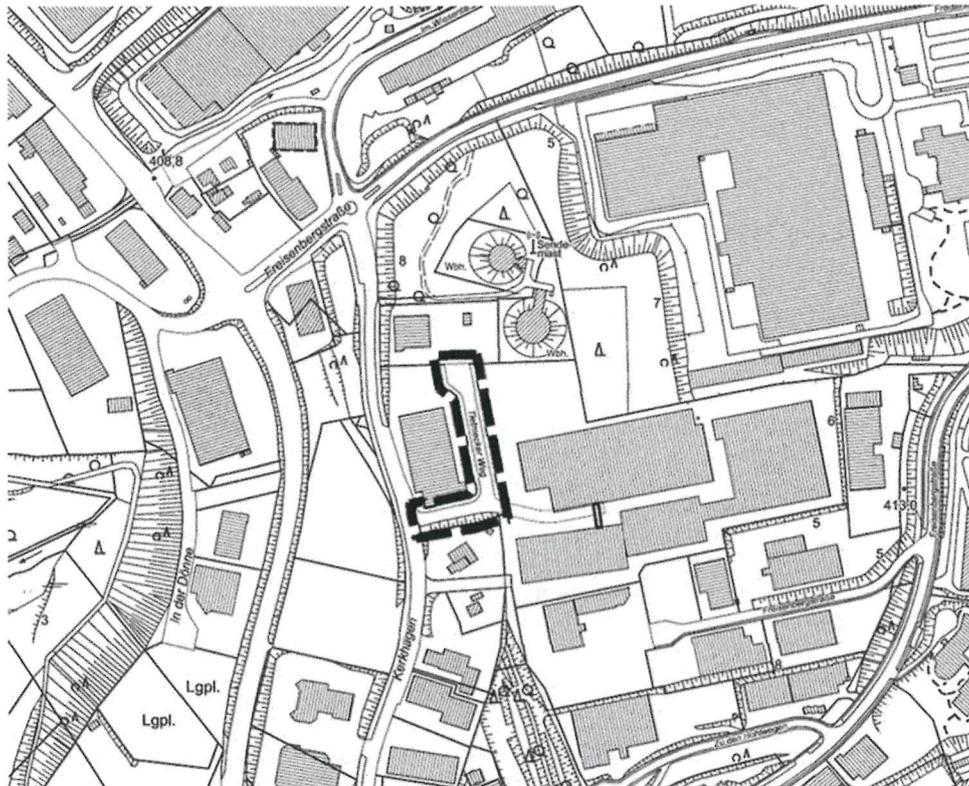
5. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegebenen.

- II. Gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 13. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.07.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.